



Allgemeine Geschäftsbedingungen Bürgelin GmbH

§ 1 Gültigkeit

1. Für Verträge zwischen dem Unternehmen Bürgelin GmbH, Moltkeplatz 1, 79379 Müllheim (im Folgenden „Bürgelin“ genannt) und der anderen Vertragspartei (im Folgenden „Kunde“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden daher ausdrücklich widersprochen, es sei denn, Bürgelin hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen von Bürgelin gelten auch dann, wenn Bürgelin in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen von Bürgelin abweichender Bedingungen des Kunden ihre vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos erfüllt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Bürgelin und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Den Gegenstand der Tätigkeit von Bürgelin bilden IT-Dienstleistungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die Bürgelin gegenüber ihren Kunden erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
4. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich des Transports und der Verarbeitung von Daten keine 100%ige Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.
5. Bürgelin kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem Kunden steht für diesen Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag binnen zwei Wochen ab Kenntnis über die Vertragsübernahme zu kündigen.
6. An den dem Kunden überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat Bürgelin die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen grundsätzlich, und vor allem bei Vertraulichkeitsvermerk, Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Bürgelin offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
7. Erhält Bürgelin im Rahmen von Bestellungen des Kunden Kenntnis über Informationen, so gelten diese nicht als vertraulich.

§ 2 Vertragsschluss – Preise – Zahlungsbedingungen – Leistungsumfang

1. Alle den Vertrag, sein Zustandekommen und seine Ausführung betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen zwischen Bürgelin und dem Kunden sind schriftlich bzw. in Textform niederzulegen.
2. Angebote von Bürgelin und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind unverbindlich. An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten hält sich Bürgelin 7 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

3. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von Bürgelin in Schrift- oder Textform zustande.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Bürgelin „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von Bürgelin eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
7. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.
8. Bei Erstgeschäften und Neukunden erfolgt die Lieferung von Hard- und Software immer unter Vorbehalt einer positiven Kreditversicherungsprüfung. Im Falle eines negativen Ergebnisses bzw. einer Ablehnung seitens des Kreditversicherers erfolgt die Lieferung nur gegen Vorkasse.
9. Bei sämtlichen Aufträgen behalten wir uns das Recht auf Abschlagszahlungen vor:
 1. Abschlagsrechnung: Hard-, Software und Dienstleistung gem. Auftrag nach Auftragsingang und Warenbestellung. Zahlbar binnen 7 Tagen rein netto.
 2. Abschlagsrechnung: Hard-, Software und Dienstleistung gem. Auftrag nach Lieferung und bestätigter Annahme durch den Kunden. Zahlbar binnen 7 Tagen rein netto.
 3. Abschlagsrechnung (unter Vorbehalt): Dienstleistung, Montagematerial, Mehraufwände bei Erreichen des vereinbarten Zwischenziels. Zahlbar binnen 7 Tagen rein netto.
 4. Abschlagsrechnung: Dienstleistung, Montagematerial, Mehraufwände jeglicher Art nach Abschluss des Projekts. Zahlbar binnen 7 Tagen rein netto.
10. Zuschläge, Ausfallzeiten, Expresszeiten:
 1. Bürgelin behält sich vor, Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Kernarbeitszeit zu berechnen. Diese belaufen sich auf 50% für Arbeiten außerhalb der Kernarbeitszeit, 100% für Arbeiten an Samstagen und Sonntagen sowie 200% für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen.
 2. Bei Terminabsagen durch den Kunden innerhalb 24 Stunden vor vereinbartem Terminbeginn behält sich Bürgelin vor, 50 % der reservierten und geplanten Terminzeit als Ausfallzeit zum aktuell geltenden Stundensatz zu berechnen. Kurzfristige Terminabsagen aufgrund höherer Gewalt oder triftigen Gründen (Einzelfallbewertung) sind davon ausgenommen.
 3. Ist der von Seiten Bürgelin angebotene schnellstmögliche Termin für den Kunden nicht zufriedenstellend und nicht per Service Level Agreement (SLA) entsprechend abgedeckt, behält sich Bürgelin vor, dem Kunden Expresszuschläge in Höhe von 50 % zu der regulären Abrechnung der Tätigkeiten in Rechnung zu stellen. Hat der Kunde keinen SLA-Vertrag mit Bürgelin abgeschlossen und wünscht sofortigen Arbeitsbeginn, wird ebenfalls ein Expresszuschlag in Höhe von 50 % zu der regulären Abrechnung der Tätigkeiten fällig.
11. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Bürgelin anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
12. Werden Bürgelin Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen,

insbesondere fällige Zahlungen ausbleiben, kann Bürgelin die gesamte Restschuld sofort fällig stellen. Außerdem ist Bürgelin in diesem Falle berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder Sicherheiten zu verlangen.

13. Der Umfang der Leistung der Bürgelin ergibt sich aus der im Auftrag definierten Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben im Vertrag. Bürgelin behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern, Verbesserungen vorzunehmen sowie Leistungen zu verringern, die technisch zu vereinfachten Betriebsabläufen führen.
14. Der Kunde verpflichtet sich, Bürgelin bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in jeder denkbaren Weise zu unterstützen, d.h. vor allem den notwendigen Zugang zu verschaffen, Bürgelin das erforderliche Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen und bei der Aufstellung von Hardware den benötigten Platz dafür bereitzustellen.

Verletzt der Kunde diese Verpflichtung, hat er Bürgelin die ihr dadurch entstehenden Wartezeiten (nach Verstreichen einer Wartezeit von 15 Minuten) entsprechend zu den sonst vereinbarten Vergütungssätzen (sofern nichts anderes vereinbart 125,00 EUR netto Vergütung pro Stunde) zu vergüten.
15. Ist zwischen den Vertragsparteien eine Dienstleistung von Bürgelin (z.B. Beratung und Auditierung, Installation bzw. Umsetzung von Projekten, laufende Betreuung u.Ä.) vereinbart, ist Bürgelin berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte einzusetzen.
16. Werden im Rahmen der Bereitstellung beim Kunden Leistungen anderer Anbieter benötigt, so wird diese Bereitstellung wesentlich von den Lieferzeiten der anderen Anbieter beeinflusst. Soweit diese Vorleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, ist Bürgelin berechtigt, Lieferzeiten entsprechend zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bürgelin wird den Kunden, soweit möglich und zumutbar, unverzüglich über die Lieferverzögerung informieren.
17. Bürgelin ist zur Erzielung der vertraglich geschuldeten Leistung berechtigt, ohne Information des Kunden auch Beta-Software einzusetzen, soweit sich Bürgelin nach bestem Wissen und Gewissen von der Funktionalität, Stabilität, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Software überzeugt hat.
18. Der Kunde darf die von Bürgelin zu erbringenden Dienstleistungen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Bürgelin weitervermitteln bzw. weiterverkaufen.
19. Verlangt keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme oder kommt der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand, der vom Kunden zu vertreten ist, nicht zustande, gilt die vertragliche Leistung von Bürgelin mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

§ 3 Lieferzeit und Verfügbarkeit

1. Liefertermine und -fristen sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt nicht vor vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrags, vereinbartem Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Erfüllung sonstiger Pflichten des Kunden. Bürgelin erbringt ihre Leistung mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Sie kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt



werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

- Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Bürgelin setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- Bürgelin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Bürgelin berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von § 3 Abs. 5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Bürgelin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Bürgelin haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Bürgelin zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- Bürgelin haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Bürgelin zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist Bürgelin zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Bürgelin zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Bürgelin haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Bürgelin zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 4 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung – Haftungsbegrenzung

- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Das Nacherfüllungswahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB (Nachbesserung oder Nachlieferung) steht Bürgelin zu.
- Bürgelin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Bürgelin beruhen. Soweit Bürgelin keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Bürgelin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche

Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Bürgelin nicht befolgt, Änderungen an den Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, so entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen von Bürgelin nicht vertragsgemäß verwendet bzw. zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden oder der Mangel der Leistung auf vom Kunden zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben beruht.
- Beim Verkauf von Software gewährleistet Bürgelin deren Übereinstimmung mit ihren Programmspezifikationen, sofern die Software auf den von ihr vorgesehenen Gerätesystemen entsprechend den Richtlinien von Bürgelin installiert und vom Kunden vertragsgemäß in den von Bürgelin spezifizierten Kombinationen genutzt wird.
- Die Haftung für Datenverlust beschränkt sich auf den Wiederherstellungsaufwand, der typischerweise bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung des Kunden eingetreten wäre. Verletzt der Kunde seine unter § 8 Abs. 4 beschriebene Pflicht, haftet Bürgelin für daraus entstehende Schäden nicht.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 5 Gesamthaftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt auch für von der Bürgelin beauftragte Dritte. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- Die Begrenzung nach § 5 Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- Bürgelin haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Information übermittelt oder zur Übermittlung bereitstellt.
- Bürgelin übernimmt keine Haftung dafür, dass die installierten kommerziellen Softwaresysteme von Drittanbietern (z.B. Microsoft, Linux) einwandfrei funktionieren. Die Haftung für diese Systeme liegt bei den Herstellern. Bürgelin haftet außerdem nicht für die vom Kunden zur Verfügung gestellte Software.
- Bürgelin geht bei der Aufstellung und/oder Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Bürgelin weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass absolute Sicherheit (100%) von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung von Bürgelin unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Gewährleistung oder des Schadensersatzes für Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Kunden

installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb nach Maßgabe dieser Haftungsvorschriften ausgeschlossen.

- Bürgelin übernimmt keine Verantwortung für von ihr nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.
- Bürgelin ist nicht verpflichtet, Daten des Kunden oder Dritter, die ihr diese zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergeben, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet Bürgelin dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Kunde.
- Bürgelin wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in der vertragsgegenständlichen Software ohne vorhergehende Zustimmung von Bürgelin vom Kunden oder seinen Mitarbeitern bzw. Dritten durchgeführt, oder die Software nicht widmungsgemäß verwendet wird.
- Soweit die Schadensersatzhaftung von Bürgelin ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Bürgelin.
- Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die Bürgelin oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Bürgelin-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seine sonstigen Obliegenheiten, insbesondere Mitteilungspflichten, nicht nachkommt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Bürgelin behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Bürgelin berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Bürgelin liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Bürgelin ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Bürgelin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Bürgelin Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Bürgelin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Bürgelin entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Bürgelin jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung von Bürgelin ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und

- zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Bürgelin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Bürgelin verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Bürgelin verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Bürgelin vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Bürgelin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Bürgelin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
 - Wird die Kaufsache mit anderen, Bürgelin nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Bürgelin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Bürgelin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Bürgelin.
 - Der Kunde tritt Bürgelin auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Bürgelin gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 - Bürgelin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Bürgelin die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Bürgelin.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch den Kunden Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, unterrichtet der Kunde Bürgelin unverzüglich schriftlich. Für diese Fälle behält sich Bürgelin alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Kunde unterstützt Bürgelin dabei.

§ 8 Rechte an Software

- An Software, deren Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation, die zur Lieferung von Bürgelin gehört oder später geliefert wird, erhält der Kunde ein unbefristetes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum internen Betrieb der Leistung. Bürgelin bleibt alleinige Inhaberin der Urheberrechte.

- Die zeitgleiche Einspeicherung oder Nutzung der von Bürgelin gelieferten Software auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Der Kunde darf diese Software nicht ändern, kopieren oder anderweitig vervielfältigen. Die Herstellung einer als solche gekennzeichneten Sicherungskopie ist statthaft.
- Die zur Herstellung der Interoperabilität (§ 69e UrhG) erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten bei Bürgelin angefordert werden.
- Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf die gelieferte Software, sowie die dazugehörige Dokumentation, durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere die Verwahrung der Originaldatenträger und der Sicherungskopie an einem zugriffssicheren Ort, zu verhindern.

§ 9 Datenschutz – Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

- Der Kunde wird hiermit gem. § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass Bürgelin seine Anschrift in maschinenlesbarer Form für Aufgaben maschinell verarbeitet, die sich aus dem Vertrag ergeben.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Bürgelin und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bürgelin und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird am Geschäftssitz von Bürgelin begründet. Bürgelin ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Bürgelin.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.

Stand: Juli 2023